

theilung der Concession bei dem Antragsteller voraussetzt, als mangelnd sich herausstellen.) — Wer ist wechselfähig? — Zum Schluß Lesen und Uebersetzen aus dem Lateinischen, Französischen und Griechischen ins Deutsche.

Der Candidat erhielt das Zeugniß der Fähigkeit zum selbstständigen Betriebe des buchhändlerischen Gewerbes.

Am 1. Mai 1852.

e.

Aus Preußen.

Der Berliner Buchhändler-Verein hat gegen die Bestimmung des neuen Postgesetzes in Betreff des Zusammenpackens mehrerer postpflichtiger Sendungen an verschiedene Adressaten in einem Packet, der Kammer das Bedenken *) mitgetheilt, daß dadurch der bisher bestandene buchhändlerische Verkehr erheblich gestört werden möchte. Bei der Erörterung dieser Petition in der Commission gab der Vertreter der Staatsregierung die Erklärung, daß Bücher in der zu den fraglichen Sendungen hergebrachten losen Emballage überhaupt nicht als postzwangspflichtige Pakete anzusehen seien, wie dies auch eine Verfügung des Generalpostamts vom 2. Jan. 1837 ausdrücklich ausgesprochen habe. Das Verbot des Kolligirens verschiedener adressirter Packetensendungen im Sinne des neuen Postgesetzes finde daher auf solche buchhändlerische Versendungen keine Anwendung. Der Regierungs-Commissar nahm noch zu der Erklärung Anlaß, daß die Postverwaltung überhaupt die eigenthümlichen Bedürfnisse des Buchhandels soviel als möglich von jeher berücksichtigt habe und dies auch ferner thun werde.

N. 3.

*) vide B.-Bl. Nr. 44.

Bücher-Verbote.

Wien, am 18. April 1852.

Das k. k. Militär-Gouvernement hat mit hohem Erlasse vom 14. d. M. nachstehende Werke mit dem Debitsverbote belegt:

Vier Wochen französ. Geschichte v. A. L. v. Rochau. Leipzig 1852, Avenarius & M.

1851, ein Roman von K. Lukas. 1. u. 2. Bd. Grimma 1852, Verlags-Comptoir.

Martin Luther von Dr. A. Wildenhahn. 3. u. 4. Thl. Der Tag zu Augsburg. 1. 2. Thl. Leipzig 1852, Gebhardt & R.

Wiener Juden-Album für das Jahr 1852. Dr. Bertold. Augsburg 1852, A. Herzog.

Jüdischer Suckkasten von Jakob Gibtsnichtsuschachern. 2. Aufl. Augsburg 1850, A. Herzog.

Die Freimaurer und ihre Stellung zur Gegenwart. Leipzig 1852, Kollmann.

Die Altconservativen in Oesterreich. Augsburg 1852, L. Schmid.

Bericht über die Schwurgerichtssitzung in Graß vom 23. Octbr. 1851. Gebt Acht! oder die 2. Theilung Deutschlands von German. Nürnberg 1852.

Le moine par Lewis, illustré par J. A. Beaucoé. Paris, Havard.

Mit demselben hohen Erlasse ist das Verbot der öffentlichen Ankündigung bezüglich folgender Werke verfügt worden:

Vor 300 Jahren; Blätter der Erinnerung an Churfürsten Moriz von Sachsen etc. Dresden 1852, Türk.

Das stehende Heer u. dessen Bestimmung. Leipzig 1852, D. Wigand.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[4311.] Verkaufs-Anerbieten.

Ein Sortiments- und Antiquargeschäft, verbunden mit einem kleinen Verlage, in einer Universitätsstadt, ist wegen beabsichtigter Wohnortveränderung des Besitzers baldigst zu verkaufen. Das Sortimentslager nebst Mobiliar beträgt 6—700 fl netto. Das Antiquarlager nach den in den vorhandenen Katalogen angeführten Preisen 5000 fl , die Verlagsinventur nach den Ladenpreisen 7000 fl . Die jährliche Einnahme aus dem Sortiments- und Antiquargeschäft betrug im Durchschnitt jährlich 5000 fl . Als Kaufpreis wird 4500 fl verlangt.

Franco-Anfragen unter der Chiffre F. G. wird die Redaction des Börsenblattes zu befördern die Güte haben.

[4312.] Verlags-Verkauf.

Erbtheilung wegen soll die Knapp'sche Verlags-Handlung in Halle verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufliebhaber wollen sich wegen weiterer Auskunft an die Herren Barth & Schulze in Leipzig wenden.

[4313.] Verkaufs-Anerbieten.

Einem soliden thätigen Buchhändler, welcher den Vertrieb von Schul- und kathol. Büchern kennt, sind wir nicht abgeneigt, unsern sämtlichen, wegen Mangels an Zahlung wieder zurückgenommenen Verlag billig zu verkaufen, oder unter einiger Sicherstellung auch in Commission zu geben.

Reflectanten belieben sich durch Herrn A. Wienbrack baldigst direct an uns zu wenden sub Lit. R.

W. Roschütz & Co.
aus Köln und Düsseldorf.

Fertige Bücher u. s. w.

[4314.] Bei J. C. B. Mohr in Heidelberg ist erschienen:

Die Lehre vom Nachdruck. Nach den Beschlüssen des deutschen Bundes dargestellt von Dr. Julius Jolly, Privatdocenten an der Universität zu Heidelberg. (Preis 1 fl 8 gr oder 2 fl . —)

Uebersicht des Inhaltes: Einleitung §. 1. Erster Abschnitt. Geschichte des Nachdrucks. 1) Geschichte der Jurisprudenz des Nachdrucks. 2) Geschichte der Gesetzgebung über den Nachdruck. Zweiter Abschnitt. Heutiges Recht über den Nachdruck. 1. Kap. 1) Allgemeine Grundsätze. 2) Kritik der allgemeinen Grundsätze, von welchen die Bundesbeschlüsse ausgehen. 2. Kap. Subjektive Voraussetzungen des Nachdrucks. 3. Kap. Objektive Voraussetzungen des Nachdrucks. 1) Von den Gegenständen, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann: a) Literarische Erzeugnisse; b) Werke der Kunst; c) Einige allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit der Gegenstände, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann. 2) Von der Handlung, durch welche ein Nachdruck begangen wird. a) Bei literarischen Erzeugnissen; b) Bei

Werken der Kunst. 3) Kritik der Bestimmungen über den objekt. Thatbestand des Nachdrucks. 4. Kap. Von dem Berechtigten, dessen Recht durch den Nachdruck verletzt wird. 5. Kap. Formelle Voraussetzungen des Verbotes des Nachdrucks. 6. Kap. Von der Zeit, während welcher der Nachdruck verboten ist. 7. Kap. Verbreitung der nachgedruckten Exemplare. 8. Kap. Rechtliche Folgen des Nachdrucks. 1) Von den strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks. 2) Von den civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks. a) Von dem Kläger und von dem Beweis seines Rechtes; b) Von dem Beklagten; c) Von dem Gegenstand der Klage; d) Von den Vertheidigungsmitteln des Beklagten. 9. Kap. Form des gerichtlichen Verfahrens bei der Verhandlung über den Nachdruck. 10. Kap. Verhältnis der Bundesbeschlüsse zu der Landesgesetzgebung.

Diese bis jetzt einzige monographische Behandlung der Lehre vom Nachdruck in literar. u. artistischer Beziehung wird auch den Verlegern willkommen sein, in Fällen des Verkehrs sich Rath's erholen zu können.

[4315.] **Vollständig** ist erschienen und durch **Tendler & Co.** in Wien auf Verlangen zu beziehen:

**Vocabolario
Genetico-Etimologico**

della
Lingua Italiana.

Del
Dott. G. B. Bolza.

4. brochirt 4 fl .